

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.02.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-294/20

Nummer:

Z-19.53-2535

Geltungsdauer

vom: **1. März 2021**

bis: **1. März 2026**

Antragsteller:

Viega Technology GmbH & Co. KG

Viega Platz 1

57439 Attendorn

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an
Bodenabläufe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1770 vom 25. August 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "System Advantix" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten (feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten) bzw. für 30 Minuten in Holzbalkendecken (feuerhemmend) als nachgewiesen gilt.
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus den Brandschutzelementen "Einbausatz Art.-Nr. ...", dem Brandschutzelement "Rohrdurchführung", Hüllrohren und einem Fugenschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Brandschutzelemente "Einbausatz Art.-Nr..."

Die Brandschutzelemente "Einbausatz Art.-Nr.491642", "Einbausatz Art.-Nr.491659" bzw. "Einbausatz Art.-Nr.491666" genannt, müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1770 entsprechen.

Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement (Stahlblechgehäuse mit einer Einlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff, in den ein Bodenablauf mit angeschlossenem Rohrstück eingesetzt ist).

2.1.2 Brandschutzelement "Rohrdurchführung"

Das Brandschutzelement "Rohrdurchführung" genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1770 entsprechen.

Es besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement (Stahlblechgehäuse mit einer Einlage aus einem dämmschichtbildenden Baustoff, in den ein Rohrstück eingesetzt ist).

2.1.3 Hüllrohre

Die Hüllrohre müssen aus Polyvinylchlorid (PVC) gemäß DIN EN 1401-1¹, Polypropylen (PP) gemäß DIN EN 1451-1² oder Polyethylen (PE) gemäß DIN EN 1519-1³ bzw. DIN EN 12666-1⁴ bestehen und einen Durchmesser von 100 mm, 160 mm bzw. 200 mm und eine Rohrwandstärke von 3,9 mm bis 6,2 mm aufweisen (siehe Abschnitt 2.5.3).

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

Zum Fugenverschluss sind formbeständige, nichtbrennbare⁵ Baustoffe, wie z. B. Beton oder Zementmörtel zu verwenden.

Ggf. darf auch nichtbrennbare⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17⁶ betragen muss, verwendet werden.

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

| Bauteil | bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁷ | Bauteildicke [cm] | max. Öffnungsgröße |
|--|--|-------------------|--|
| Massivdecke ⁸ | feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten | ≥ 10* | abhängig von der Art des Fugenverschlusses (siehe Abschnitt 2.5.3) |
| Holzbalkendecke nach DIN 4102-4 ⁹ , Abschnitt 5.3.3 | feuerhemmend | ≥ 15 | |

* Die für den bestimmungsgemäßen Einbau erforderliche Gesamtdickendecke – ggf. inkl. Verbundestrich oder Aufleistungen – muss bei den Ausführungen mit "Einbausatz Art.-Nr." und mit "Rohrdurchführung" gemäß Abschnitt 2.1.2 ≥ 15 cm betragen (siehe Abschnitt 2.5.2).

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | DIN EN 1401-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 2 | DIN EN 1451-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 3 | DIN EN 1519-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 4 | DIN EN 12666-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 5 | | Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de). |
| 6 | DIN 4102-17:2017-12 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen und Prüfung |
| 7 | | Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de). |
| 8 | | Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton |
| 9 | DIN 4102-4:2016-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

| Abstand der Bauteilöffnung zu | Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm]) | Abstand zwischen den Öffnungen [cm] |
|---|---|-------------------------------------|
| Rohrabschottungen nach dieser aBG | Entsprechend den Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 1 bis 5 | ≥ 15 |
| Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen | eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40 | ≥ 20 |
| | beide Öffnungen ≤ 40 x 40 | ≥ 10 |
| anderen Öffnungen oder Einbauten | eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20 | ≥ 20 |
| | beide Öffnungen ≤ 20 x 20 | ≥ 10 |

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden¹⁰. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.1.3 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

2.3.2 Rohrleitungen und Abläufe

2.3.2.1 An die Rohraufsätze der Brandschutzelemente nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dürfen Abwasserrohre für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3¹¹ mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern oder Steckmuffen angeschlossen werden. Sie müssen - abhängig vom verwendeten Brandschutzelement - einen Nennrohraußendurchmesser von 50 mm (DN 50) oder 75 mm (DN 75) aufweisen.

2.3.2.2 Oberhalb der Decke muss bei Verwendung des Brandschutzelementes "Rohrdurchführung" ein Duschwannen- oder Bodenablauf nach DIN EN 274-1¹² bzw. DIN EN 1253-1¹³ mit einer Mindestsperrwasserhöhe von 50 mm oder ein Bodenablauf "Flaches Modell Art.-Nr. 565695" bzw. "Flaches Modell Art.-Nr. 485412" der Firma Viega GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn angeschlossen werden. Die zulässige Beton- oder Mörtelunterdeckung der Bodenabläufe ist zu beachten.

¹⁰ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

¹¹ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹² DIN EN 274-1 Ablaufgarnituren für Sanitärausstattungsgegenstände; Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹³ DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude; Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Wahlweise darf ein in der Decke liegender Bodenablauf "Art.-Nr. 284619" der Firma Viega GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn an das Brandschutzelement "Rohrdurchführung" angeschlossen werden. Der Bodenablauf muss so in die Deckenaussparung eingesetzt sein, dass eine Unterdeckung von mindestens 5 cm verbleibt (siehe Anlage 5).

2.3.3 Abstände

Die Rohre müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 2.2.2 eingehalten werden können.

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße der Duschwannen- und Bodenabläufe sowie erforderliche Aufbauhöhen der Decke),
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzelemente und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) bzw. der Duschwannen- und Bodenabläufe, an denen die jeweiligen Brandschutzelemente angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen (Schmutzwasserleitungen),
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion,
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 und die Brandschutzelemente den Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

Falls die Dicke der Decke – ggf. inklusive Verbundestrich – im Bereich der Rohrabschottung weniger als 15 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung mindestens 10 cm breite Aufleistungen aus nichtbrennbaren⁵ Brandschutzbauplatten aus Kalzium-Silikat mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Deckenoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohrabschottung angrenzende Deckendicke mindestens 15 cm beträgt. Die Aufleistungen sind auf der Deckenoberseite anzubringen (s. Anlage 3).

2.5.3 Einbau der Brandschutzelemente und Fugenverschluss

2.5.3.1 Allgemeines

Nach dem Einbau des Brandschutzelements ist der Geruchsverschluss des jeweils verwendeten Ablaufs mit Wasser zu füllen.

2.5.3.2 Einbau der Brandschutzelemente "Einbausatz Art.-Nr. ..." nach Abschnitt 2.1.1

2.5.3.2.1 Das jeweilige Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.1 ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Laschen des Gehäuses auf der Bauteiloberfläche – bzw. wahlweise in einer umlaufenden maximal 16 mm tiefen Aussparung – aufliegen und die äußeren Federkrallen an die Bauteillaubung drücken. Die Größe der Kernbohrung muss – abhängig vom verwendeten Brandschutzelement – 160 mm bzw. 200 mm betragen (s. Anlagen 1 bis 3).

2.5.3.2.2 Wahlweise darf das Brandschutzelement anstatt in eine Kernbohrung in ein Hüllrohr gemäß Abschnitt 2.1.3 eingesetzt werden. Der Außendurchmesser des in die Decke eingemörtelten Hüllrohres muss – abhängig vom verwendeten Brandschutzelement – 160 mm bzw. 200 mm betragen (s. Anlagen 1 bis 3).

2.5.3.2.3 Die umlaufende Fuge zwischen dem im Brandschutzelement integrierten Duschwannen- oder Bodenablauf und dem Bauteil bzw. dem Hüllrohr darf mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4 ausgefüllt werden oder offen verbleiben (s. Anlagen 1 bis 3).

2.5.3.3 Einbau des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" nach Abschnitt 2.1.2 bei Anschluss eines Bodenablaufs oberhalb der Decke

2.5.3.3.1 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.2 ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Unterkante des Stahlblechgehäuses mit der Deckenunterseite bündig abschließt. Die Laschen des Gehäuses sind so abzuwinkeln, dass die Enden auf der Bauteiloberfläche aufliegen. Der Durchmesser der Kernbohrung muss mindestens 100 mm und darf maximal 122 mm betragen (s. Anlage 4).

2.5.3.3.2 Wahlweise darf das Brandschutzelement anstatt in eine Kernbohrung in ein Hüllrohr gemäß Abschnitt 2.1.3 eingesetzt werden. Der Außendurchmesser des in die Decke eingemörtelten Hüllrohres muss 100 mm betragen (s. Anlage 4).

2.5.3.3.3 Das Rohrstück des Brandschutzelements ist mit dem deckenoberseitig angeordneten Bodenablauf nach Abschnitt 2.3.2.2 zu verbinden, wobei die Muffe oberhalb der Einlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff liegen muss. Die am unteren Ende des Rohrstücks angeschlossene Abwasserleitung sowie ggf. das Verbindungsstück muss unterhalb der Einlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff liegen (s. Anlage 4).

2.5.3.3.4 Die umlaufende Fuge zwischen dem Rohrstück des Brandschutzelements sowie ggf. dem angeschlossenen Rohr und dem Bauteil bzw. dem Hüllrohr ist oberhalb der Brandschutzeinlage des Brandschutzelements wahlweise mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen oder nichtbrennbarer Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4 auszufüllen (s. Anlage 4).

2.5.3.4 Einbau des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" nach Abschnitt 2.1.2 bei Anschluss eines Bodenablaufs innerhalb der Decke

2.5.3.4.1 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.2 ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Unterkante des Stahlblechgehäuses mit der Deckenunterseite bündig abschließt. Die Laschen des Gehäuses sind so abzuwinkeln, dass die Enden auf der Bauteiloberfläche auf-

liegen (s. Anlage 5). Der Durchmesser der Kernbohrung muss mindestens 100 mm und darf maximal 122 mm betragen.

2.5.3.4.2 Das Rohrstück des Brandschutzelements ist mit einem in die Decke eingesetzten Bodenablauf nach Abschnitt 2.3.2.2 zu verbinden, wobei die Muffe im Bereich der Einlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff (unterhalb der Verengung) liegen muss (s. Anlage 5).

2.5.3.4.3 Der im Bereich des Bodenablaufs befindliche Hohlraum in der Decke ist oberhalb der Brandschutzeinlage des Brandschutzelements mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig zu verfüllen (s. Anlage 5).

2.5.3.5 Einbau der Brandschutzelemente "Einbausatz Art.-Nr..." nach Abschnitt 2.1.1 bzw. des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" nach Abschnitt 2.1.2 bei Anschluss eines Bodenablaufs in Holzbalkendecken

Bei Einbau der Rohrabschottung in Holzbalkendecken nach Abschnitt 2.2 ist in der Decke eine Öffnung – ggf. unter Ausbildung einer entsprechend großen Auswechslung – gemäß den Angaben der Anlagen 6, 7 und 8 herzustellen. Die Öffnungslaubung ist mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren⁵ Kalzium-Silikat-Platten zu versehen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Advantix" nach aBG Nr.: Z-19.53-2535
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
- (Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerhemmend, feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

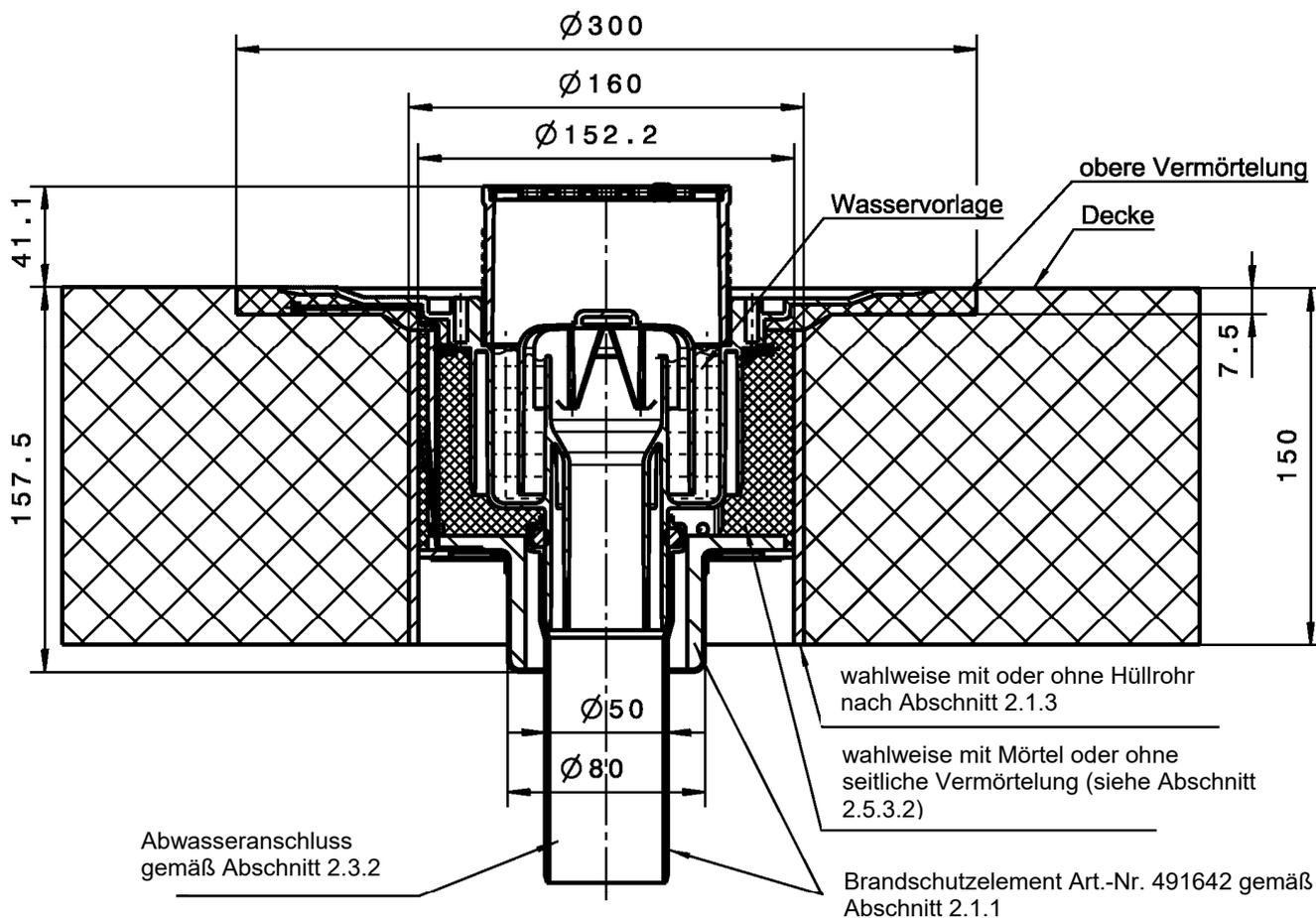
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

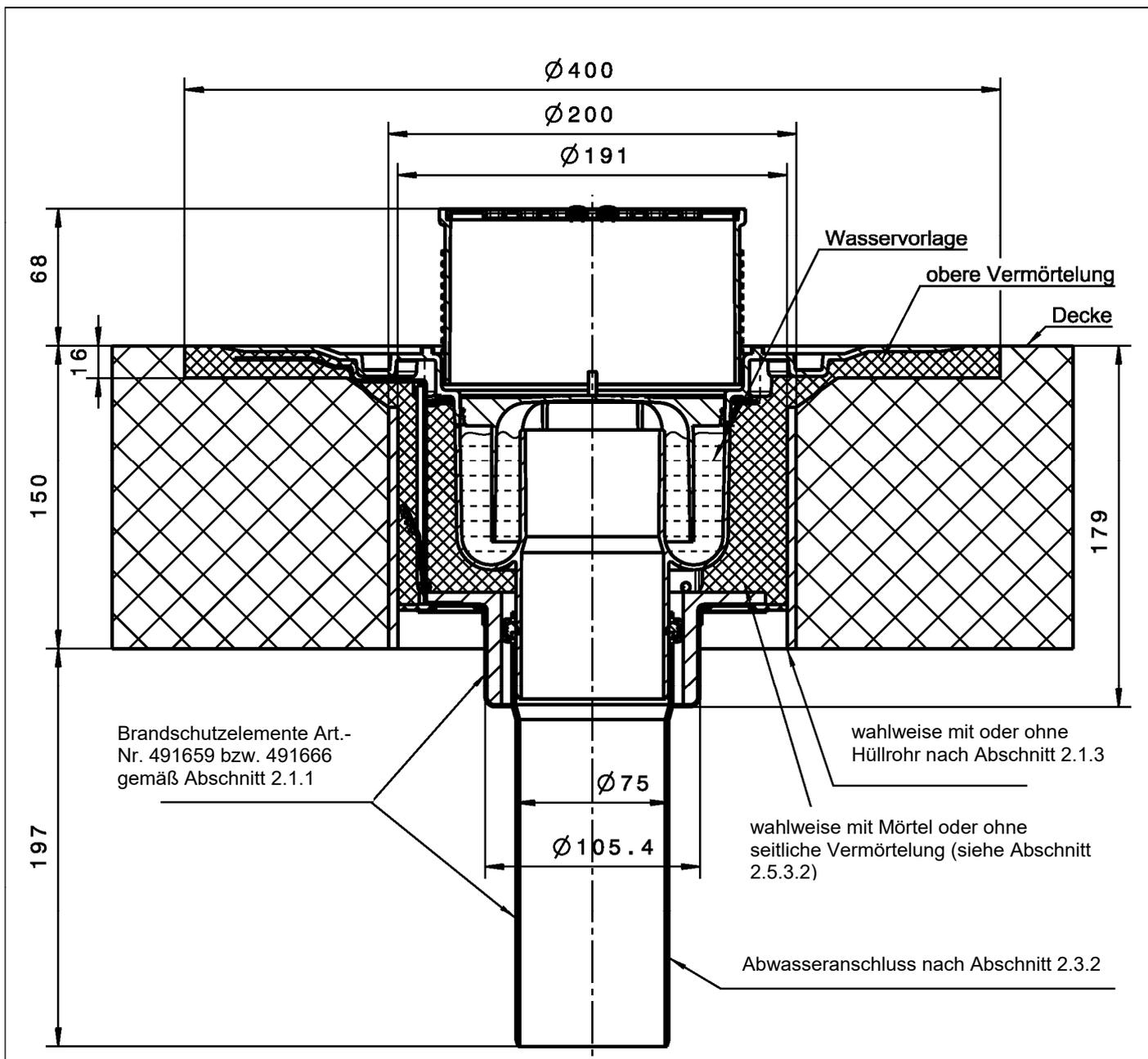


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2535

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Einbausatz Art.-Nr. 491642"

Anlage 1

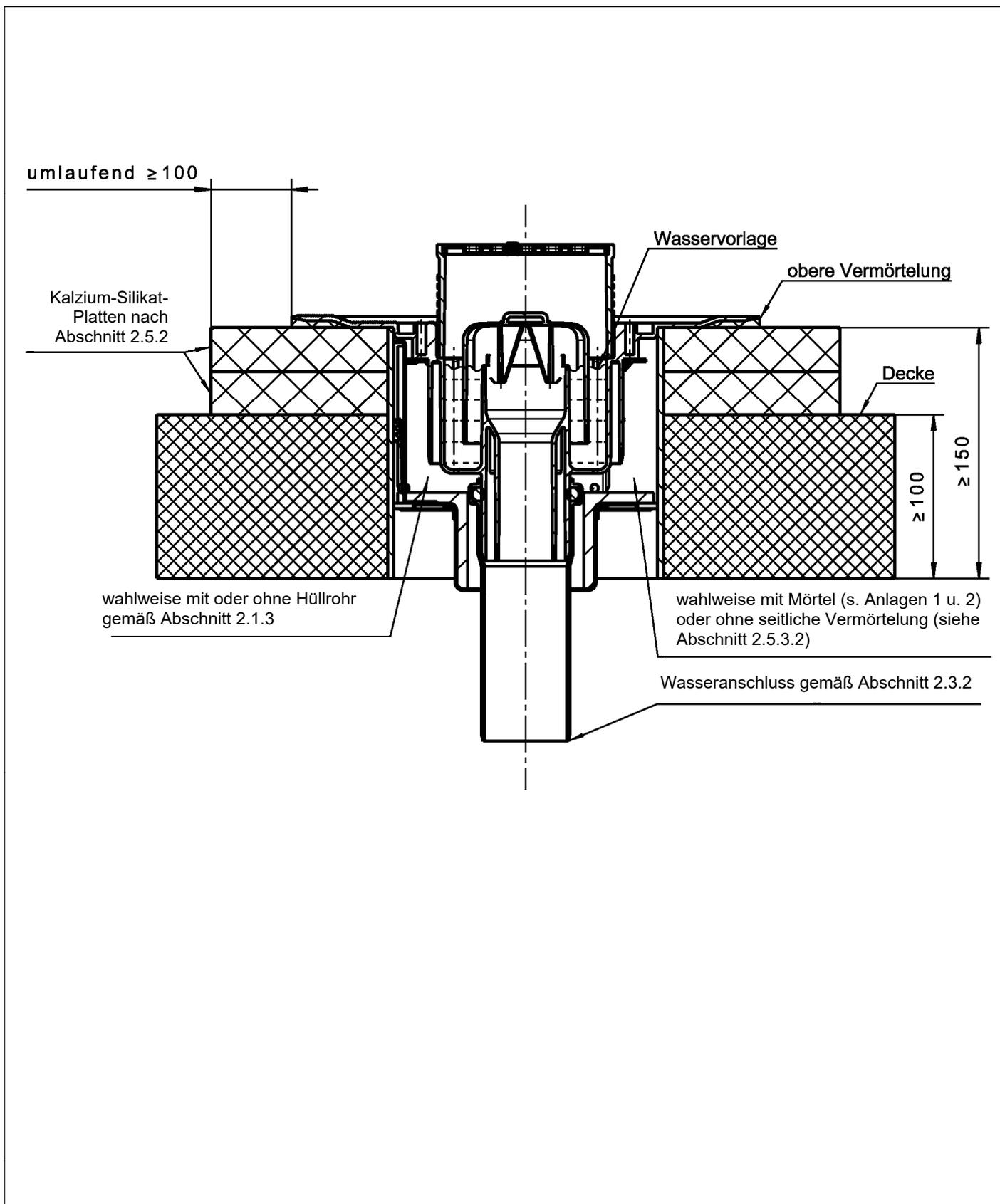


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2535

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelemente
 "Einbausatz Art.-Nr. 491659" bzw. "Einbausatz Art.-Nr. 491666"

Anlage 2

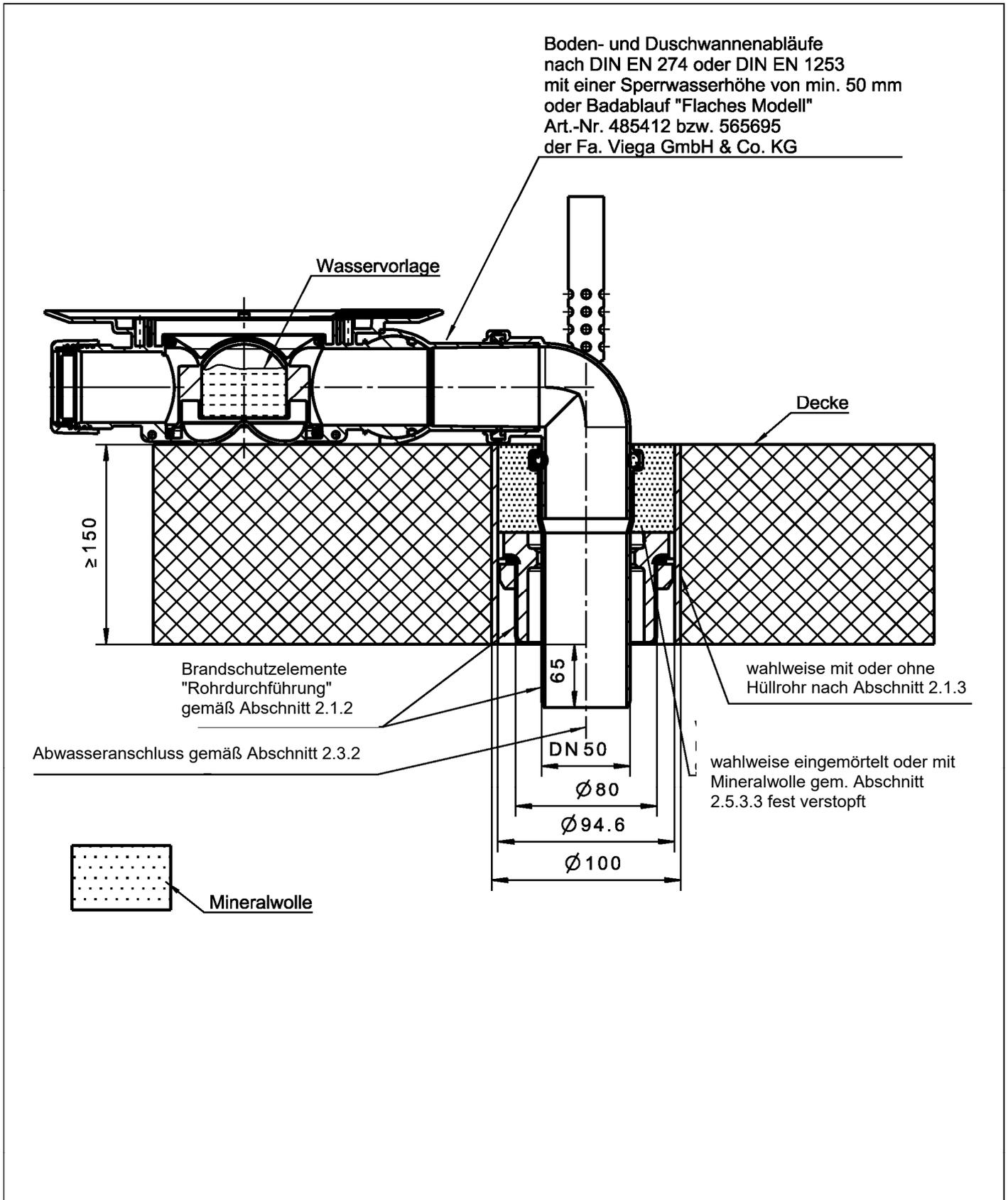


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2535

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Einbausatz Art.-Nr. ..."
 mit Aufleistungen gemäß Abschnitt 2.5.2

Anlage 3

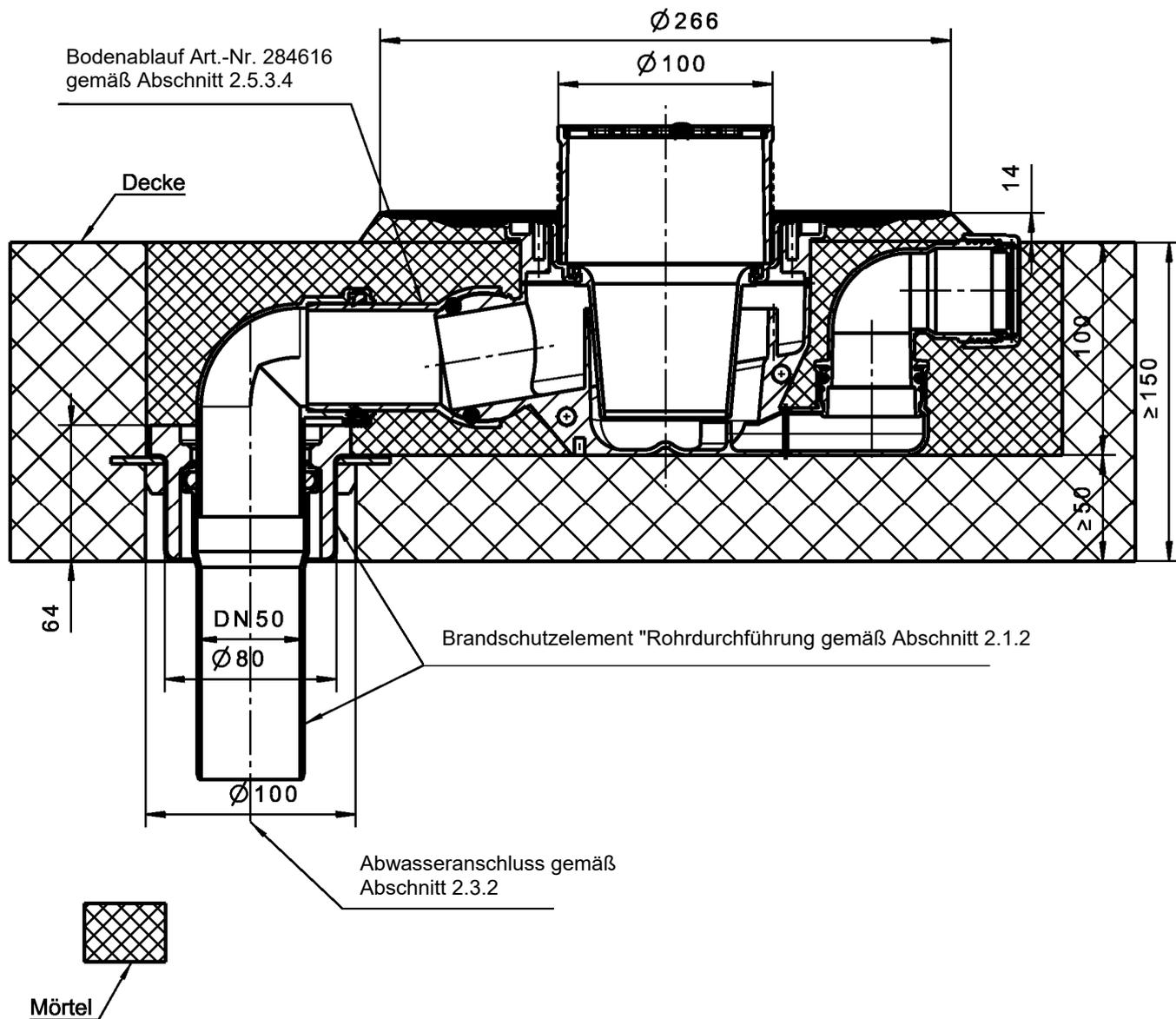


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2535

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Rohrdurchführung"
 Anschluss deckenseitiger Bodenablauf

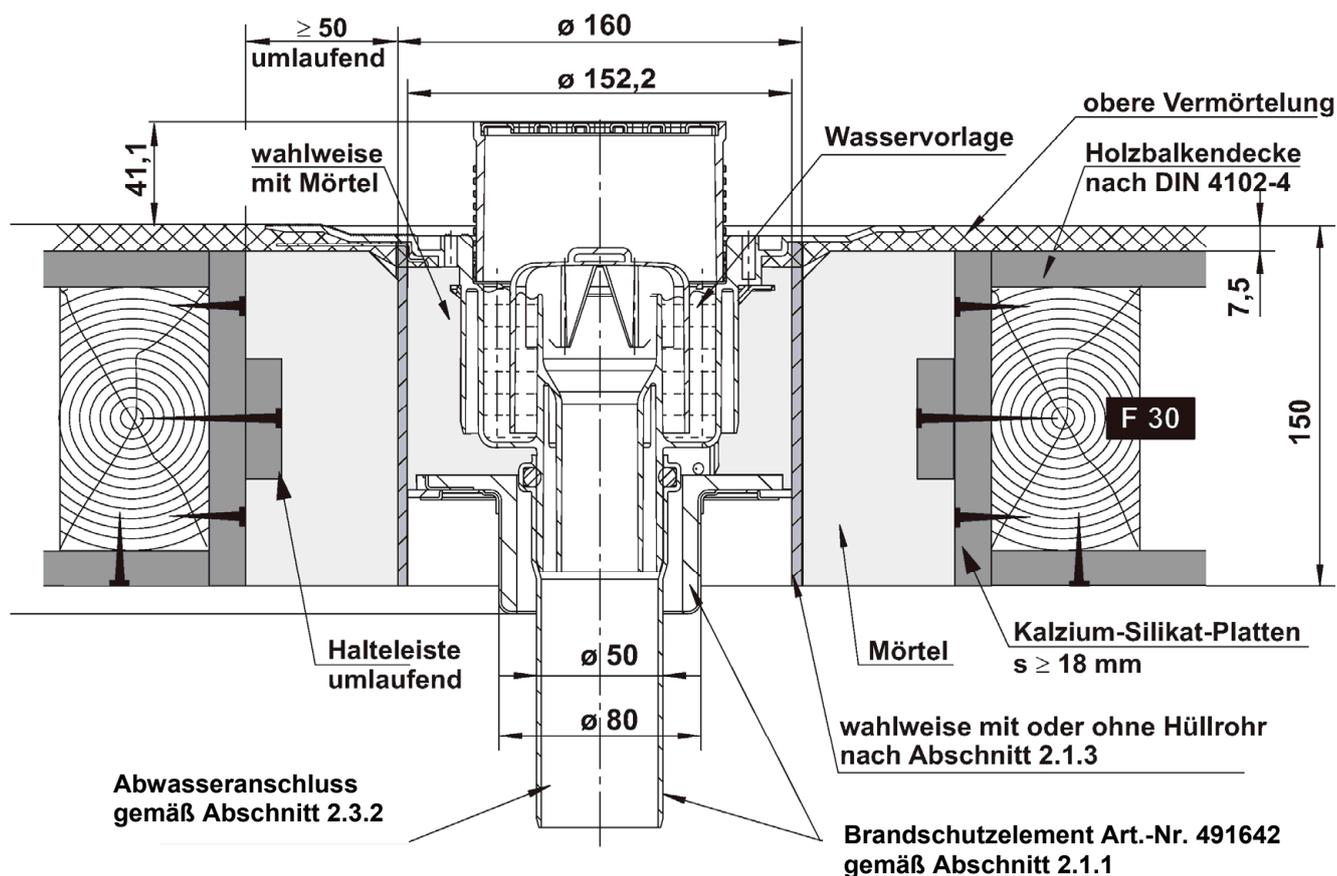
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss
 an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Rohrdurchführung"
 Anschluss eines in der Decke eingesetzten Bodenablaufs

Anlage 5

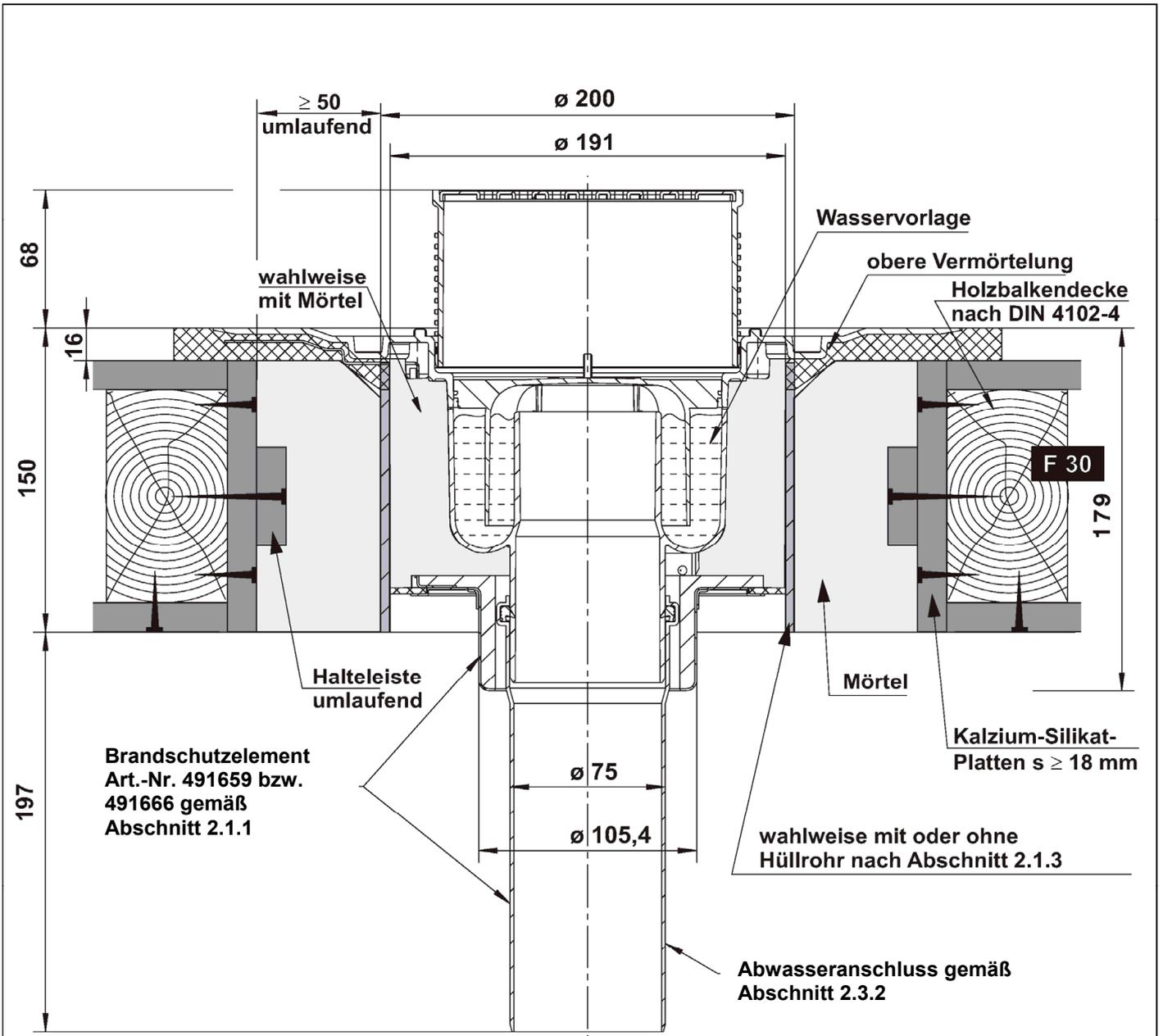


Halteleiste:
 umlaufend verschraubte Leiste zur
 Halterung des gebundenen Mörtels
 (Kalzium-Silikat-Platte min 15 x 25 mm)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Einbausatz Art.-Nr. 491642"
 in Holzbalkendecke F-30B

Anlage 6



Brandschutzelement
 Art.-Nr. 491659 bzw.
 491666 gemäß
 Abschnitt 2.1.1

Mörtel

wahlweise mit oder ohne
 Hüllrohr nach Abschnitt 2.1.3

Abwasseranschluss gemäß
 Abschnitt 2.3.2

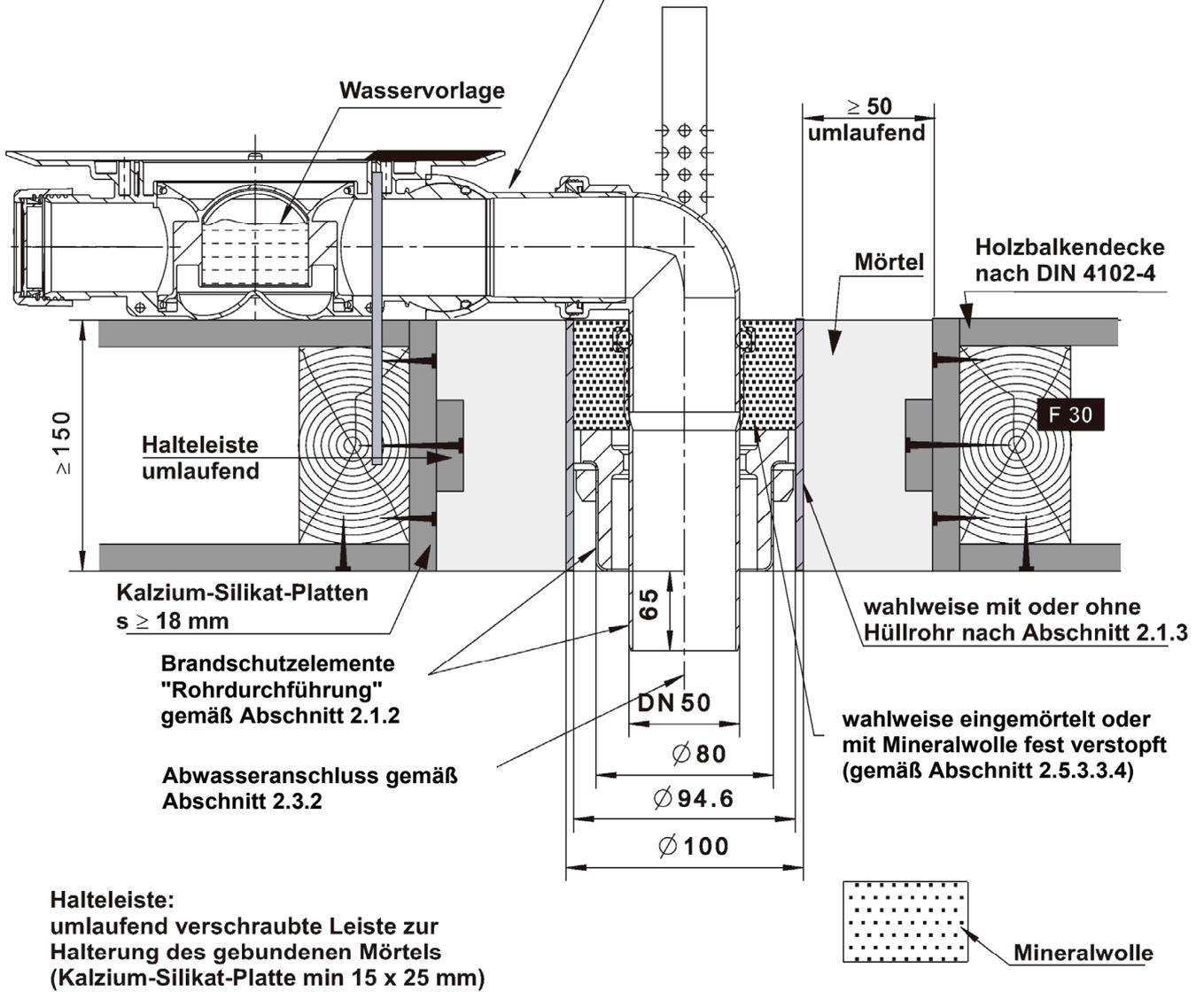
Halteleiste:
 umlaufend verschraubte Leiste zur
 Halterung des gebundenen Mörtels
 (Kalzium-Silikat-Platte min 15 x 25 mm)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

Anlagenbeschreibung ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Einbausatz Art.-Nr. 491659" bzw.
 "Einbausatz Art.-Nr. 491666" in Holzbalkendecke F-30B

Anlage 7

Boden- und Duschwannenabläufe
 nach DIN EN 274 oder DIN EN 1253
 mit einer Speerwasserhöhe von mind. 50 mm
 oder Badablauf „Flaches Model“
 Art.-Nr. 485412 bzw. 565695
 der Fa. Viega GmbH @co. KG



Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau Brandschutzelement "Rohrdurchführung"
 Anschluss deckenseitiger Bodenablauf in Holzbalkendecke F-30B

Anlage 8

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Advantix" für Rohrleitungen mit Anschluss an Bodenabläufe

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 9